

Brandenburg/ vnd Posulirten Administratoren / des Erzstifts
 Magdeburg/nc. S. L. insonderheit hierzu abgesandten Räten/
 Durch vnser auch hierzu verordente vnd lieben Getrewen / Neben
 vnsern Räten des Stiff. s Merseburg / zusambt den geschwornen
 Müllern/ des Erzstifts Magdeburg/ vnd Fürstenthumbs Anhalt/
 Desgleichen auch deren aus vnser Stadt Leipzig / vnd aus dem
 Stiff Merseburg/nc. Zu aller notturfft haben besichtigen/ vnd al
 bald darauff die befundenen mängel vnd gebrechen nach außweisen
 der drab r vollzogenen Registratur gantzlichen haben abschaffen
 vnd rechtfertigen lassen.

Vnd damit nun hinfüro alle vnordnung vnd vnrichtigkeit der
 Mühlen vnd alle die dor aus entsprichenden hochnachteiligen schaden
 vnd beschwerden gantzlichen vermieden vnd verhütet.

Zu deme auch ob der gehaltenen gemeinen nothwendigen Be
 sichtigung/sambt der dor auff erfolgten Reformation vnd Rechtfert
 tigung so viel mehr vnd steiffer gehalten werden möge / So haben
 wir demnach/wes sich hinfüro ein jeder Mühlherr / Müller vnd
 Mühlgaß entlichen zuverhalten haben soll / Nachfolgende Ord
 nung in Sechs vnd zwanzig vnterschiedliche Artickel verfasst / mit
 zuthuen der geschwornen Müller stellen vnd verfertigen lassen.

Zum